

**N<sup>o</sup> 22.) Verordnung**

an sämtliche Polizeibehörden, die Heimathsverhältnisse der einzuliefernden Correctionärs betreffend;

vom 30sten Mai 1843.

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß bei Einlieferung von Sträflingen und Correctionärs in die Landesanstalten zu Waldheim, Zwickau, Bräunsdorf und Hubertusburg den Vorschriften in den Verordnungen vom 24sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Nr. 15) vom 22sten October 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Nr. 73) vom 27sten Juni 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Nr. 29) und vom 11ten August 1838, § IV, d. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Nr. 68), wonach den Einlieferungsnotizen jedesmal die Heimathschein, bei Ausländern aber die bei ihnen vorgefundenen Pässe und Legitimationsurkunden unter Angabe des Orts, wohin dergleichen Eingelieferte künftig zu weisen sein werden, beigefügt werden sollen, nicht jederzeit mit der erforderlichen Pünktlichkeit nachgegangen werde, nun aber die strenge Innehaltung dieser Anordnung zu Vermeidung von Unzuträglichkeiten, namentlich auch im Interesse der die betreffenden Straf- und Verjorganstalten mit umfassenden Heimathsbezirke, dringend erforderlich ist, so werden, während aus dem Justizministerium bereits unterm 15ten April a. e. an sämtliche Criminalgerichtsbehörden in entsprechender Weise Verfügung ergangen ist, sämtliche Polizeibehörden des Landes wiederholt und unter Hinweisung auf die sie im Unterlassungsfalle treffende persönliche Verantwortung angewiesen, bei Einlieferung von Correctionärs die heimathlichen Legitimationsdocumente jederzeit mit einzusenden, in Fällen aber, wo die sofortige Beifügung des Heimathscheins nicht thunlich ist, oder der Anstaltsdirection sonst mit Zuverlässigkeit nicht angegeben werden kann, wohin der Eingelieferte nach der Entlassung zu verweisen sei, wenigstens noch vor der Ablieferung in die Anstalt die nöthigen Einleitungen zur Ermittlung der Heimathsangehörigkeit der Einzuliefernden zu treffen und daß solches geschehen sei, den betreffenden Anstaltsdirectionen ausdrücklich zu eröffnen, wie denn auch die letztern Anweisung erhalten haben, in dem Falle, daß jener Anordnung von Seiten der Einlieferungsbehörden nicht entsprochen würde, auf alsbaldige Erledigung des Heimathspassus zu dringen und bei entstehendem Verzuge die Sache der betreffenden Kreisdirection zur weitem Erledigung anzuzeigen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 30sten Mai 1843.

**Ministerium des Innern.**

**Roßtiz und Jänkendorf.**

Stelzner.

Letzte Abfindung: am 3ten Juni 1843.